

Der Schwerpunkt der Familienförderung liegt bei den Geldleistungen, der Familienbeihilfe und dem Kinderabsetzbetrag, der grundsätzlich zur steuerlichen Familienförderung zu rechnen ist, aber gemeinsam mit der Familienbeihilfe als direkte Geldleistung ausbezahlt wird. Trotz der zahlreichen steuerlichen Möglichkeiten besteht bei der steuerlichen Familienförderung eine enorme Schieflage und Verbesserungsbedarf.

Absetzbetrag

Derzeit gibt es den Alleinverdiener-(AVAB), Alleinerzieher-(AEAB), den Unterhalts- und den Kinderabsetzbetrag, der eigentlich kein „echter“ Absetzbetrag ist, da er gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt wird.

Im Jahr 2004 wurde der AVAB und AEAB um den Kinderzuschlag erweitert, der von der Anzahl der Kinder abhängt. Diesen Kinderzuschlag gibt es aber nur dann, wenn der AVAB oder AEAB zusteht. Etwa die Hälfte der 1,8 Millionen Kinder profitieren von dieser Regelung, wohingegen für 900.000 Kinder kein Anspruch auf diesen AVAB besteht, weil die Eltern die Voraussetzungen für den AVAB nicht erfüllen.

Tabelle 1: AVAB/AEAB inkl. Kinderzuschlag

Nach Anzahl der Kinder	Höhe des jährlichen Kinderzuschlags
für das erste Kind	494 Euro
für das zweite Kind	669 Euro
für das dritte und jedes weitere Kind	je 220 Euro

Quelle: Einkommensteuergesetz 1988, § 33 Abs. 4

Kinderfreibetrag

In Österreich wird für zirka 1,8 Mio. Kinder zwischen 0 und 25 Jahren Familienbeihilfe bezogen. Zusätzlich dazu kann seit dem Jahr 2009 ein Kinderfreibetrag¹ geltend gemacht werden. Aber auch hier stellt sich das Problem ähnlich dar wie bei den Betreuungskosten. Im Jahr 2010 wurde für 1,2 Mio. Kinder der Kinderfreibetrag geltend gemacht, zu einer positiven steuerlichen Auswirkung ist es allerdings nur bei 800.000 Kindern gekommen. Für weitere 400.000 Kinder wurde der Kinderfreibetrag zwar beantragt, aber wegen des zu geringen Einkommens der Eltern gingen diese leer aus. Für die restlichen 600.000 Kinder wurde bis dato kein Antrag gestellt. Offenbar wissen viele Eltern über die steuerlichen Möglichkeiten nicht Bescheid oder sind über die kaum überschaubaren familienpolitischen Fördermaßnahmen unzureichend informiert.

¹ Der Kinderfreibetrag kann entweder von beiden Elternteilen mit jeweils 132 Euro oder nur von einem Elternteil mit 220 Euro im Kalenderjahr beantragt werden.